

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. September 2011

708

GRG NR.	08	MO 37	294
---------	----	-------	-----

Motion von Bernhard Wälti vom 27. Oktober 2010

„Abbau der Thurgauer Warteliste in der Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Grundlagen zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

Das Energiegesetz des Bundes (EnG; SR 730.0) schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5,4 Milliarden Kilowattstunden (kWh) erhöht werden muss. Dies entspricht rund 10 Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs. Dazu hält das EnG ein Paket von Massnahmen bereit, insbesondere die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a EnG. Mit diesem Instrument werden Produzenten von Elektrizität aus Wasserkraft (bis 10 Megawatt), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse sowie Abfällen aus Biomasse mit einem garantierten Vergütungstarif für den ins Netz eingespeisten Strom entschädigt. Vergütet wird die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Marktpreis des Stroms. Die Finanzierung erfolgt durch einen von den Konsumentinnen und Konsumenten zu zahlenden Zuschlag auf dem verbrauchten Strom. Der sogenannte KEV-Fördertopf ist in der Höhe durch einen Gesamtkostendeckel beschränkt, der sich aus dem maximal zulässigen Zuschlag auf den Stromkosten ergibt. Innerhalb des gesamten Fördertopfs gibt es einen Kostendeckel für jede einzelne Energieart.

Der zur Finanzierung der KEV zu erhebende Zuschlag wurde gesetzlich auf maximal 0.6 Rp./kWh beschränkt, liegt aktuell aber auf dem vom Bundesrat festgesetzten Wert von 0.45 Rp./kWh. Dadurch steht eine Summe von rund 265 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Der Deckel für die Photovoltaik liegt bei 5 Prozent dieser Summe.

Nach dem Start des KEV-Förderprogramms im Mai 2008 gingen so viele Anmeldungen ein, dass der Gesamtkostendeckel rasch erreicht war und seit dem 1. Februar 2009

sämtliche Neuansmeldungen auf eine Warteliste gesetzt wurden. Für die Photovoltaik-Anlagen war das Jahreskontingent für 2008 bereits am ersten Anmelde tag (1. Mai 2008) ausgeschöpft. Gegenwärtig befinden sich über 11'000 Gesuche auf der Warteliste, mehr als 90 Prozent davon betreffen Photovoltaik-Anlagen.

II. Massnahmen zum Abbau der Warteliste

Die lange Warteliste bei der KEV ist ein bekannter Missstand, zu dessen Behebung der Bundesrat und das eidgenössische Parlament auch bereits Aktivitäten beschlossen beziehungsweise eingeleitet haben:

1. Im Juni 2010 verabschiedete das Parlament eine Revision des Energiegesetzes, die eine Aufstockung der finanziellen Mittel für die KEV zur Folge hat. Konkret wird der maximale Zuschlag ab 1. Januar 2013 von 0.6 auf 0.9 Rp./kWh angehoben. Damit steigen die für die KEV zur Verfügung stehenden Mittel von 265 Millionen auf rund 500 Millionen Franken an (§ 15b Absatz 4 EnG in Verbindung mit § 28b EnG).
2. Der für die Photovoltaik zur Verfügung stehende prozentuale Anteil am KEV-Fördertopf ist in § 7a Absatz 4 EnG festgelegt und an die ungedeckten Kosten aus dieser Stromproduktion gekoppelt. Durch die sinkenden Kosten der Photovoltaik-Module konnte der Bundesrat den Anteil per 1. Januar 2011 von 5 Prozent auf 10 Prozent erhöhen. Gleichzeitig können dank der sinkenden Kosten die Vergütungsansätze gesenkt und dadurch mit der gleichen Summe mehr Gesuche berücksichtigt werden.
3. Als Folge der Ereignisse in Japan wurde im eidgenössischen Parlament eine Motion eingereicht, welche verlangt, dass der Gesamtdeckel der KEV und auch die einzelnen Technologiedeckel im EnG ganz gestrichen werden. Der Nationalrat stimmte dieser Motion am 9. Juni 2011 zu. Das Geschäft liegt nun beim Ständerat.

Gesamthaft kann also davon ausgegangen werden, dass die Warteliste bei der KEV durch die Erhöhung der Mittel und die sinkenden Kosten innerhalb der nächsten Jahre zumindest sehr stark reduziert oder – wenn die Deckelung gestrichen würde – ganz abgebaut werden könnte.

III. Beurteilung der Motion

Aufgrund dieser Ausgangslage ergibt sich folgende Beurteilung der Motion:

1. Die KEV ist ein Förderprogramm des Bundes, bei dem der Kanton keinen Einfluss und keine Vollzugskompetenzen hat. Wenn dieses Programm Mängel aufweist, ist es Sache des Bundes, diese zu beheben. Der Bundesrat und das eidgenössische Parlament haben auch schon entsprechende Massnahmen ergriffen oder in die Wege geleitet, so dass spätestens ab 1. Januar 2013 eine ganz neue Ausgangslage besteht. In dieser Situation ist es nicht angezeigt, mit einer kantonalen Gesetzgebung einzugreifen, die ihre Wirkung ohnehin nicht früher entfalten könnte.

2. Die KEV vergütet die vollen Mehrkosten der jeweiligen Produktionstechnologie und die Projekte müssen während der ganzen Betriebsdauer der Anlage administrativ begleitet werden. Damit ist die KEV die teuerste und aufwendigste Form der Förderung erneuerbarer Energien. Der Kanton Thurgau bietet mit seinem Förderprogramm effizientere Formen der Förderung an. Sie basieren auf einmaligen Beiträgen an die Investitionen der gesuchstellenden Personen und verursachen daher einen viel kleineren administrativen Aufwand.
3. Das kantonale Förderprogramm ist im Solarstrombereich auf Anlagen ausgerichtet, mit denen für den Eigenbedarf Strom produziert wird. Daraus ergibt sich, dass vor allem kleinere Anlagen vom Kanton unterstützt werden, während für grössere Produktionsanlagen auf das Bundesprogramm der KEV verwiesen wird. Dementsprechend ist der maximale Förderbeitrag pro Anlage und Strombezüger auf 30 kW_p bzw. für Gemeinschaftsanlagen auf 50 kW_p beschränkt. Mit dem kantonalen Förderprogramm konnten in den letzten Jahren weit über 500 Thurgauer Solarstromanlagen unterstützt werden.
4. Wegen der unterschiedlichen Ausrichtung stehen die KEV und die kantonale Förderung von Solarstromanlagen in einem alternativen Verhältnis. Anlagen, welche eine KEV erhalten oder beantragt haben, sind von der kantonalen Förderung ausgeschlossen. Der Grund liegt darin, dass die KEV die *vollen* Mehrkosten der Produktionstechnologie vergütet. Ein zusätzlicher kantonaler Beitrag wäre eine Doppelförderung.
5. Der finanzielle Rahmen für das kantonale Förderprogramm wurde in diesem Jahr massiv erhöht und liegt nun bei 12 bis 22 Millionen Franken pro Jahr aus kantonalen Mitteln, wozu noch der Globalbetrag des Bundes hinzukommt. Zur Finanzierbarkeit dieser Förderung trägt unter anderem auch der Umstand bei, dass der Ertrag aus der Thurgauer Axpo-Beteiligung ab 2012 gemäss Beschluss des Regierungsrates vollumfänglich in die Staatskasse fliesst und nicht mehr dem Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) zur Verfügung steht. Entsprechend ist der finanzielle Spielraum des EKT wesentlich enger geworden. In der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das EKT ist eine Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz „im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen“ vorgesehen. Das EKT kündigte kürzlich an, in Zukunft jährlich einige Millionen Franken in neue Naturstromkraftwerke zu investieren. Damit ist der finanzielle Spielraum des EKT für diesen Bereich ausgenutzt. Es kann daneben nicht auch noch bei der KEV für den Bund in die Bresche springen.
6. Das in der Motion angesprochene Modell des Bündner Stromversorgers Repower funktioniert so, dass Repower den Strom aus Bündner Solarstromanlagen zu einem höheren Preis einkauft, zertifiziert und entsprechend teurer als Solarstrom zum Verkauf anbietet. Man bezeichnet dies als „Abgeltung des ökologischen Mehrwerts“. Die Menge, die bei einem solchen Modell übernommen werden kann, richtet sich nach der Nachfrage. Der Mehrwert wird also letztlich durch die Bezügerinnen und Bezüger bezahlt und nicht durch den Stromversorger bzw. den Vermarkter. Dieser

trägt hingegen das Absatzrisiko. Im konkreten Fall musste Repower das Programm bereits Ende 2010 wieder schliessen, weil zuviele Anlagen angemeldet wurden und das Angebot an Solarstrom die Nachfrage bei weitem überstieg.

7. Im Thurgau besteht mit dem Solarstrom-Pool Thurgau bereits eine Vermarktungsplattform, die in ähnlicher Weise funktioniert. Die Problematik liegt auch im Thurgau bei der relativ geringen Nachfrage nach dem teuren Solarstrom. Es ist daher nicht angezeigt, über das EKT nochmals eine konkurrenzierende Vermarktungsplattform einzurichten. Das Vermarktungsmodell des Solarstrom-Pools ist übrigens mit dem kantonalen Förderprogramm kombinierbar.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach